

2. Frau Cristina trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 340 vom 19.11.2011, S. 41.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Juli 2012 — Conticchio/Kommission

(Rechtssache F-22/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Berechnung der Ruhegehaltsansprüche — Einstufung in die Dienstaltersstufe — Einrede der Rechtswidrigkeit — Zulässigkeit)

(2012/C 287/75)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Rosella Conticchio (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Giuffrida und A. Tortora)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin sowie Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Zuerkennung und die Festsetzung ihrer Ruhegehaltsansprüche

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage von Frau Conticchio wird als teilweise offensichtlich unzulässig und als teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 139 vom 7.5.2011, S. 31.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2012 — ZZ und ZZ/Kommission

(Rechtssache F-75/12)

(2012/C 287/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal und S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Anrechnung der vor Dienstantritt bei der Europäischen Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche vorgenommen wurde, und, soweit erforderlich, der Entscheidungen, mit denen die Beschwerden der Kläger zurückgewiesen wurden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen aufzuheben, mit denen die Anrechnung ihrer vor Dienstantritt bei der Europäischen Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche vorgenommen wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidungen aufzuheben, mit denen ihre Beschwerden zurückgewiesen wurden, die auf die Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen (ADB) und Abzinsungssätze gerichtet waren, die zum Zeitpunkt der Stellung ihres Antrags auf Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche in Kraft waren;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2012 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-76/12)

(2012/C 287/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die bei einem anderen Organ erworbenen Verdienstpunkte umgewandelt wurden, und der Verwaltungsinformation, mit der das Verzeichnis der im Beförderungsverfahren 2011 beförderten Beamten veröffentlicht wurde

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011, mit der die von der Klägerin bei einem anderen Organ erworbenen Verdienstpunkte umgewandelt wurden, zusammen mit der Verwaltungsinformation Nr. 48/2011 vom 27. Oktober 2011 aufzuheben, mit der das Verzeichnis der im Beurteilungs- und Beförderungsverfahren 2011 beförderten Beamten veröffentlicht wurde, in dem der Name der Klägerin nicht aufgeführt war;